

## **Satzung „Tanzsportverein der Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V.“**

[In der Fassung vom 29.04.2015. Geändert in der Mitgliederversammlung am 29.04.2015 (2. Änderung) ]

### **Vorbemerkung**

Die in der Satzung benannten Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die explizite Verwendung der Bezeichnung für beide Geschlechter verzichtet.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Tanzsportverein der Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Egelsbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im
  - Landessportbund Hessen e.V.
  - Hess. Tanzsport-Verband e.V.
  - Deutscher Tanzsport-Verband e.V.
  - sowie dem Deutschen Verband für Gardetanzsport e.V.

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedschaften in weiteren Vereinen zu begründen.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und die Förderung des karnevalistischen Brauchtums in Egelsbach, insbesondere im Bereich Tanzsport.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
Die Pflege des Garde- und Schautanzsports, Teilnahmen an Tanzsportturnieren, öffentliche Darbietungen im Rahmen der karnevalistischen Brauchtumspflege, insbesondere an Veranstaltungen der Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V., sowie an anderen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist zulässig. Der Vorstand kann beschließen, daß für Tätigkeiten, die den ideellen Bereich oder den steuerbegünstigten Zweckbetrieb betreffen, eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamts pauschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) gezahlt wird, sofern dies für die Tätigkeit angemessen i.S.d. § 55 Abgabenordnung ist.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und

wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

### § 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Ausbildung von Mitgliedern, Trainern und Übungsleitern zur Teilnahme an Tanzturnieren und Wettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausübung des Garde- und Schautanzsport;
- (3) Darbietungen auf Brauchtums-Veranstaltungen der Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. zur Förderung des Garde- und Schautanzsport und auf anderen Veranstaltungen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind Kinder (unter 14 Jahre), Jugendliche (14 bis 17 Jahre) und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Vereinsfähigkeit durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages unterstützen, sie nehmen nicht an den regelmäßigen Trainingsstunden teil.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (7) Das Mitglied oder bei minderjährigen Mitgliedern der gesetzliche Vertreter, hat in der Eintrittserklärung die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

- (9) Der freiwillige Austritt muß schriftlich oder per Email dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (10) Der Ausschluß aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne daß eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
  - Der Ausschluss aus dem Verein kann auch erfolgen bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
- (11) Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen monatliche Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet. Diese sind in der Gebührenordnung festgelegt, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Weiterhin können Gebühren und Umlagen erhoben werden. Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, erhoben werden.  
Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, erhoben werden. Hierunter fallen z.B. die Finanzierung von Kostümen und technischen Geräten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Beträge sind ab dem Monat der Aufnahme voll zu entrichten. Bei Austritt aus dem Verein endet die Beitragspflicht erst mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Kostüme und Gardeuniformen.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich eingezogen. Das Mitglied oder bei minderjährigen Mitgliedern der gesetzliche Vertreter, hat hierzu bei Eintritt in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Barzahlung oder Dauerüberweisung der Mitgliederbeiträge sind in Ausnahmefällen möglich.
- (6) Für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages minderjähriger Mitglieder haften dem Verein gegenüber die gesetzlichen Vertreter gesamtschuldnerisch.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben mit Ausnahme der Regelung in § 14 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können jedoch gewählt werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen, sowie zur Wahrung des Ansehens des Vereins gegenüber Dritten verpflichtet.
- (5) Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Jugendversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen,

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Kassenwart/in

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen,

dem Schriftführer/in  
dem Jugendwart/in  
dem Sportwart/in  
bis zu 12 Beisitzern

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Die Wahl von Fördermitgliedern in den Vorstand ist zulässig. Bei Wahl in den geschäftsführenden Vorstand wird das Fördermitglied zum ordentlichen Mitglied.

## § 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- Verwaltung der finanziellen Mittel für den Verein und die Vereinsjugend
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen
- Überwachung der Regelungen der einzelnen Ordnungen gem. § 16

## § 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in öffentlicher Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Die Beisitzer werden durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder oder Gäste an den Vorstandssitzungen teilnehmen zu lassen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (4) Sollten mehr als die Hälfte des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes innerhalb der Wahlperiode zurückgetreten sein, ist eine Neuwahl des Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 11 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Die Beschlußfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf mit einer Frist von mind. einer Woche schriftlich oder per Email einlädt.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (3) Im Einzelfall kann die Beschlußfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder per Email erfolgen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlußfassung in Schriftform oder über Email, muß der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlußvorlage.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Änderung der Satzung
  - Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder;
  - Auflösung des Vereins.
- (2) Jedes Jahr, spätestens zwei Monate nach „Aschermittwoch“ ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorsitzenden verlangt. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

## § 13 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein weiteres Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Vorstand hat die bei ihm eingegangenen Ergänzungsanträge nach Möglichkeit noch vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung

des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll muß enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
  - den Versammlungsleiter
  - den Protokollführer
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

#### **§ 14 Vereinsjugend**

- (1) Im Tanzsportverein der Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. bilden die Kinder bis 14 Jahre und Jugendlichen bis 17 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend die „Tanzsportverein der Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V.“ - Vereinsjugend. Die Jugendabteilung ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des Vereins. Die gewählten Vertreter der Jugendabteilung sind zur Vertretung des Vereins nicht befugt.
- (2) Die Vereinsjugend des „Tanzsportverein der Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V.“ kann sich eine eigene Ordnung geben, die den Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen darf. Die Vereinsjugendordnung bedarf der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.
- (3) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat zeitnah eine Vereinsjugendversammlung stattzufinden. Vereinsjugendversammlungen werden zwei Wochen vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.
- (4) Die Vereinsjugend wählt den Jugendwart. Dieser muß vom Vorstand des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart muß ordentliches Mitglied des Vereins und bei der Wahl mind. 18 Jahre alt sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wahlen erfolgen im gleichen Kalenderjahr wie die Wahlen des Vorstands.
- (5) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend bei der Mitgliederversammlung und im erweiterten Vorstand.
- (6) Die Vereinsjugend hat keine eigenen Mittel. Die Mittel werden durch den „Tanzsportverein der Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V.“ bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

Durch die Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder als Kassenprüfer gewählt werden.

## § 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Gebührenordnung sowie eine Ordnung für die Instandhaltung der Gardeuniformen und Tanzkostüme erlassen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen durch den Vorstand erlassen werden. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11. März 2013 in Egelsbach beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.